

# GESCHÄFTSORDNUNG DES VERGÜTUNGS- UND ERNENNUNGS-AUSSCHUSSES

Genehmigt vom Regentenrat am 22. Dezember 2010

Letzte Änderungen: 24. Oktober 2012

---

## 1. Zuständigkeiten

### 1.1. Allgemeine Aufgaben

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss übt eine beratende Tätigkeit aus. Er unterstützt den Regentenrat bei der Durchführung seiner Vergütungs- und Ernennungsaufgaben und bereitet für die zuständigen Organen und Einrichtungen Stellungnahmen zum Vorschlag von Kandidaten vor.

### 1.2. Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Vergütungen

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss unterbreitet dem Regentenrat Vorschläge zur Vergütungspolitik sowie zur Vergütung des Gouverneurs, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Regentenrats und der Mitglieder des Zensorenkollegiums.

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss bereitet jährlich den Vergütungsbericht vor, der der Erklärung zur Unternehmensführung beizufügen und vom Regentenrat zu genehmigen ist.

### 1.3. Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernennungen

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss bereitet für die Organe und Einrichtungen, die zum Vorschlag von Kandidaten für vakante Ämter im Vorstand, im Regentenrat und im Zensorenkollegium berechtigt sind, Stellungnahmen vor, die es diesen Organen und Einrichtungen ermöglichen sollen, alle geltenden gesetzlichen, satzungs- und standesmäßigen Vorschriften einzuhalten und auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Organe der Nationalbank hinsichtlich Kompetenz und Geschlecht zu achten.

## 2. Zusammensetzung

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss setzt sich aus zwei Regenten, zwei Zensoren und dem Vertreter des Finanzministers zusammen. Die Mitglieder des Vergütungs- und Ernennungsausschusses ernennen einen der Regenten oder Zensoren zum Vorsitzenden.

Mindestens drei Mitglieder haben den in Artikel 526ter des Gesellschaftsrechts genannten Unabhängigkeitskriterien zu genügen.

Mindestens ein Mitglied hat über das notwendige Fachwissen auf dem Gebiet der Vergütungspolitik zu verfügen, was dem Gesetz nach bedeutet, dass dieses Mitglied über ein Hochschuldiplom sowie über eine mindestens dreijährige Erfahrung in Personalverwaltungsangelegenheiten oder im Bereich der Vergütung von Verwaltungsrats- und Vorstandsmitgliedern von Unternehmen verfügen.

Der Gouverneur nimmt beratend an den Sitzungen des Vergütungs- und Ernennungsausschusses teil.

## 3. Geschäftstätigkeit

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und immer dann, wenn er es für die Durchführung seiner Ausgaben für erforderlich hält.

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss überprüft alle zwei Jahre seine eigene Effizienz und schlägt notwendige Anpassungen dieser Geschäftsordnung vor.

Für seine Sekretariatstätigkeiten kann der Vergütungs- und Ernennungsausschuss das Generalsekretariat der Nationalbank heranziehen.

---